

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

I 075/2006 (BJD)

Interpellation Fraktion FdP: Vergessene Schnellrichter? (27.06.2006)

Die FdP/JL-Fraktion verlangte mit Motion vom 12. Dezember 2001 (M 226/2001) die Einführung von «Schnellrichtern», die Straftaten bei klarem und einfachem Sachverhalt sowie Geständigkeit des Delinquenten mit Strafverfügung sollten erledigen können. In die gleiche Richtung zielte eine Motion der Fraktion CVP vom 18. Dezember 2001 (M 230/2001), die unter besonderem Verweis auf das Jugendstrafverfahren ebenfalls die Einführung von Schnellrichtern verlangte. Beide Vorstösse wurden vom Kantonsrat am 27. März 2002 erheblich erklärt, im Rahmen der Reform der Strafverfolgung gesetzgeberisch umgesetzt (RG 89/2003 vom 5. November 2003, Volksabstimmung vom 16. Mai 2004) und vom Kantonsrat am 30. Juni 2004 (SGB 53/2004) als erledigt abgeschrieben. Mit der Erhöhung der Strafverfügungskompetenz der Staatsanwälte (§ 75 Abs. 3 GO) wurde die Möglichkeit geschaffen, in gewissen Fällen von Massendelinquenz ein abgekürztes Strafverfügungsverfahren einzuführen, bei welchem den Beschuldigten z.B. nach der Zuführung mit oder ohne Einvernahme sofort die Strafverfügung ausgehändigt wird, wie dies etwa im Kanton Zürich der Fall ist. Eine Strafverfügung kann, wie sich aus § 103 StPO ergibt, ohne Einvernahme durch den Staatsanwalt erlassen werden, es sei denn, es werde eine unbedingte Freiheitsstrafe angeordnet.

Nachdem die gesetzlichen Grundlagen für ein «schnellrichterliches Verfahren» bestehen, interessiert, ob und wie diese Bestimmungen in der Praxis der Solothurner Strafverfolgungsbehörden umgesetzt werden. Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Werden die Bestimmungen über das schnellrichterliche Verfahren von den Solothurner Strafverfolgungsbehörden in der Praxis angewendet?
2. Zum abgekürzten Strafverfügungsverfahren, bei welchem den Beschuldigten sofort die Strafverfügung ausgehändigt wird:
 - 2.1. In welchen Fällen findet dieses Verfahren nun konkret Anwendung?
 - 2.2. Wieviele solcher Verfahren wurden seit 1. August 2005 insgesamt durchgeführt?
 - 2.3. In wie vielen Fällen wurde den zugeführten Beschuldigten sofort (mit oder ohne Einvernahme) die Strafverfügung ausgehändigt? In wie vielen Fällen davon hat der Staatsanwalt eine bzw. keine Einvernahme durchgeführt? In wie vielen Fällen wurden den zugeführten Beschuldigten nicht sofort eine Strafverfügung ausgehändigt? Aus welchen Gründen nicht?
 - 2.4. Wie hoch waren die in diesen Verfahren durchschnittlich verhängten Strafen?
 - 2.5. Gegen wie viele in solchen Verfahren ergangene Strafverfügungen wurde Einsprache erhoben? In wie vielen Fällen wurden diese Strafverfügungen von den Amtsgerichtspräsidenten bestätigt bzw. nicht bestätigt?
3. Sind die Erwartungen des Regierungsrats an die «Schnellrichter» erfüllt worden? Wenn ja, inwiefern bzw. wenn nein, inwiefern nicht?

Begründung (27.06.2006): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. François Scheidegger, 2. Hansruedi Wüthrich, 3. Philippe Arnet, Ruedi Nützi, Irene Froelicher, Alexander Kohli, Beat Käch, Kaspar Sutter, Andreas Gasche, Heinz Bucher, Markus Grütter, Remo Ankli, Hanspeter Stebler, Thomas Roppel, Andreas Schibli, Beat Loosli, Ernst Zingg, Claude Belart, Regula Born, Andreas Eng, Hubert Bläsi. (21)